



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

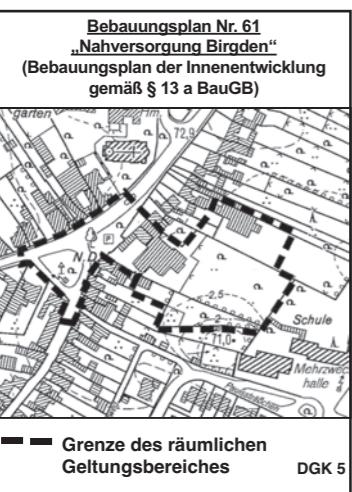
Amtlicher Teil

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Nahversorgung Birgden“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 einschließlich der dazugehörigen Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Bereits im letzten Amtsblatt (Ausgabe 09.09.2011) wurde auf die öffentliche Auslegung hingewiesen. Nunmehr wurde jedoch festgestellt, dass das Verfahrensgebiet in der dort abgebildeten Grundkarte falsch dargestellt wurde. Aus diesem Grunde wird die öffentliche Bekanntmachung wiederholt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Nahversorgung Birgden“ mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

24.10.2011 bis einschließlich 24.11.2011

im Rathaus der Gemeinde, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Bei dem Bebauungsplan ist nach dem UVP-Gesetz keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, da die nach §13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgeschriebene zulässige Grundfläche eingehten wird.

Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 61 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 14. September 2011
Tholen
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 -
Az.: 33.44 - NF Hastenrath 5.1

Dienstgebäude:
Robert-Schuman-Straße 51
52064 Aachen, den 26.09.2011

Tel.: 0221/147 - 4138 oder 4102
Fax: 0221/147 - 4181

Einladung
Einleitung der Flurbereinigung Hastenrath

Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß
§ 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

IV. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, das Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von Ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

V. Eintragungen eines Umlegungsvermerkes in das Grundbuch

Die Geschäftsstelle hat nach § 54 Baugesetzbuch dem Grundbuchamt die Einleitung des Umlegungsverfahrens mitzuteilen. Das Grundbuchamt hat in die Grundbücher der vom Umlegungsgebiet erfassten Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist. Ebenso ist das Katasteramt zu benachrichtigen.

VI. Rechtsmittelbelehrung

Der Umlegungsbeschluss kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung in 52538 Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, Zimmer 205, einzureichen. Der Antrag muss die Verwaltungsentscheidung, gegen die er sich richtet, bezeichnen. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen, sollen angegeben werden. Der Antrag soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Für das gerichtliche Verfahren beim Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen, ist es erforderlich, sich einen Rechtsanwalts zu bedienen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden

Gangelt, den 23. September 2011
Gemeinde Gangelt
Der Umlegungsausschuss
Der Vorsitzende
des Umlegungsausschusses
gez. Dieder
Bürgermeister
der Stadt Heinsberg

BEKANNTMACHUNG

I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 22. September 2011 nach Anhörung der Eigentümer die Durchführung der Umlegung „Klein Feldchen II“ wie folgt beschlossen:

„Aufgrund der Umlegungsanordnung des Rates der Gemeinde Gangelt vom 30. Juni 2009 wird gem. §§ 47 ff Baugesetzbuch (BauGB) zur Erschließung und Neugestaltung des Bebauungsplangebietes Nr. 51 die Umlegung „Klein Feldchen II“ in der Ortschaft Schierwaldenrath eingeleitet.“

In das Umlegungsverfahren werden im Einzelnen die nachstehend aufgeführten Grundstücke, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind, in der Gemarkung Schierwaldenrath einbezogen: Flur 8, Flurstücke 204, 205, 210, 226, 229, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251 und 252.“

Dieser Umlegungsbeschluss wird hiermit gem. § 50 Absatz 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

1. Nicht im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstückes sowie Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem solchen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit einem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden hiermit gem. § 50 Absatz 2 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer 205, in 52538 Gangelt, anzumelden.

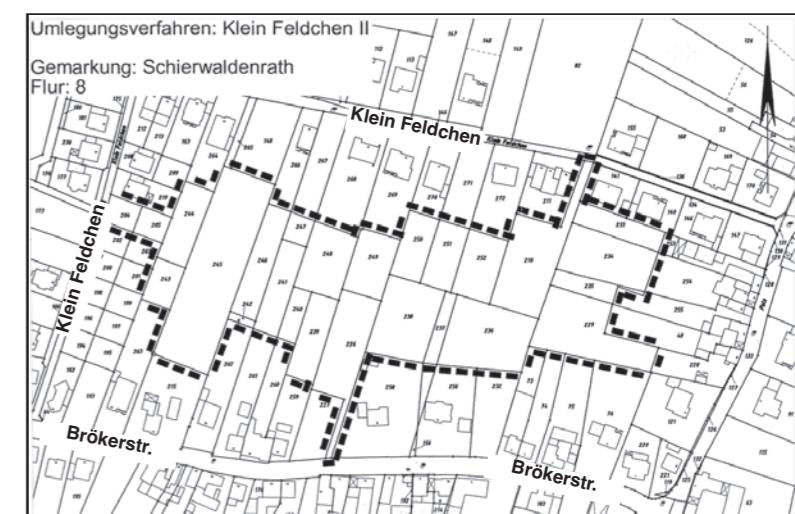
2. Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmeldezeitraum zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzten Frist gelaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherige Verhandlung und Festsetzungen nach § 50 Absatz 3 Baugesetzbuch gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt. Umlegungsstelle ist insoweit der Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt.

3. Der Inhaber des in Nr. 1 bezeichneten Rechts muss nach § 50 Absatz 4 Baugesetzbuch die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, gegenüber dem die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 Baugesetzbuch dürfen nach § 51 Baugesetzbuch im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulisten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;



Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung